

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Holzbau-Meister / Holzbau-Meisterin

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, eine Holzbauunternehmung bis mittlerer Grösse selbstständig zu führen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen (Holzbau Schweiz)
- Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpente (FRM) und groupe romand des entreprises de charpente (GRC)
- Baukader Schweiz

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zentralkommission, Prüfungskommission

2.11 Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) eine Zentralkommission
- b) eine Prüfungskommission

2.2 Zusammensetzung der Zentralkommission

2.21 Die Aufsicht der Prüfungen wird einer Zentralkommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Der/die Präsident/in der Zentralkommission ist ein Mitglied der Zentralleitung von Holzbau Schweiz. Der/die Präsident/in der Zentralkommission wird von der Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz gewählt. Sekretär/in der Zentralkommission ist der/die Bereichsleiter/in Bildung von Holzbau Schweiz. Die restlichen 6 Mitglieder sind:

- FRM: 1 Vertreter/in + Geschäftsführer/in (ohne Stimmrecht)
- Baukader Schweiz: 1 Vertreter/in
- Prüfungskommission Holzbau-Vorarbeiter: Kommissionspräsident/in
- Prüfungskommission Holzbau-Polier: Kommissionspräsident/in
- Prüfungskommission Holzbau-Meister: Kommissionspräsident/in

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.22 Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.3 Aufgaben der Zentralkommission

- 2.31 Die Zentralkommission hat Koordinations-, Aufsichts- und Informationsfunktionen. Ihr obliegen alle Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesen sind. Ebenso legt sie die Prüfungsgebühren fest.
- 2.32 Die Zentralkommission überträgt alle administrativen Aufgaben dem Zentralsitz von Holzbau Schweiz.

2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.41 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die keine Lehrtätigkeit in der Meisterausbildung innehaben. Die 3 Trägerorganisationen sind in der Prüfungskommission wie folgt vertreten:
- Holzbau Schweiz: 4
 - FRM: 2
 - Baukader Schweiz 1

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.42 Der/die Prüfungskommissionspräsident/in wird von Holzbau Schweiz gewählt. Die Prüfungskommission ist selbstständig für die Verteilung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.5 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.51 Die Prüfungskommission
- a) erlässt in Zusammenarbeit mit der Zentralkommission die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
 - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - e) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
 - f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - g) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
 - h) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - i) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
 - j) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - k) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

- 2.52 Die Prüfungskommission überträgt die Geschäftsführung sowie weitere administrative Aufgaben dem Zentralsitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

2.6 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.62 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) über einen Fachausweis als Holzbau-Polier oder Holzbau-Polierin verfügt oder einen gleichwertigen Abschluss der Tertiärstufe vorweisen kann.
 - b) 3 Praxisjahre nach der Lehrzeit nachweist, wovon 2 Jahre in einer höheren Führungsfunktion in einem Holzbaubetrieb nach Erlangen eines der verlangten Diplome bzw. des Fachausweises (siehe Wegleitung zur Prüfungsordnung).

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplom-inhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Trägerorganisationen.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich / schriftlich)	Zeit ca.	Gewichtung
1. Führung	schriftlich	ca. 3 h	2
2. Finanzen	schriftlich	ca. 4 h	2
3. Marktbearbeitung	schriftlich	ca. 3 h	1
4. Beratung / Verkauf	schriftlich	ca. 1.5 h	1
	mündlich	ca. 0.5 h	
5. Betriebs- und Projektmanagement	schriftlich	ca. 3 h	1
6. Fachtechnik	schriftlich	ca. 3 h	1
	mündlich	ca. 0.5 h	
7. Projektarbeit	schriftlich	ca. 5 h	2
	mündlich	ca. 0.5 h	
Total		24 h	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen sind in der Wegleitung aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der gewichteten Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote gemäss Ziffer 6.13 mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als 2 Prüfungsteile mit einer ungenügenden Note bewertet wurden;
 - c) kein Prüfungsteil mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

- 8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zentralkommission unterzeichnet.
- 8.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Diplomierter Holzbau-Meister / diplomierte Holzbau-Meisterin
 - Maître charpentier diplômé
 - Maestro carpentiere diplomato(a)
 - Empfehlung für die englische Übersetzung: Master carpenter with federal diploma of higher vocational education and training

- 8.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Diploms

- 8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

- 8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Für die Prüfung wird eine Abrechnung erstellt. Eine ausgeglichene Rechnung ist anzustreben.
- 9.12 Die unter Ziffer 1.21 genannten Trägerorganisationen legen die Ansätze fest, nach denen sie ihre Mitglieder der Zentralkommission und der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigen.
- 9.13 Die unter Ziffer 1.21 genannten Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und den Bundesbeitrag gedeckt sind.

- 9.14 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. April 1983 über die höhere Fachprüfung für Zimmermeister wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

10.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2007 statt.

10.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. April 1983 erhalten 2007 Gelegenheit, die Prüfung einmal zu wiederholen.

10.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

11 ERLASS

Zürich 22. September 2006

Holzbau Schweiz

Hans Rupli
Zentralpräsident

Thomas Zeller
Geschäftsführer

Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébenisterie et charpente (FRM)

David Walzer
Präsident FRM

Daniel Vaucher
Geschäftsführer

Baukader Schweiz

Gerhard Fischer
Zentralpräsident

Brigitta Bienz
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Ursula Renold